

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1.) Allgemeines

Für die Annahme des Auftrages ist ein vom Auftraggeber rechtsverbindlich unterzeichnetes schriftliches Auftragschreiben erforderlich.

## 2.) Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt alle vorhandenen und zur Projektbearbeitung erforderlichen Bestandsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Eine Überprüfung der Bestandsunterlagen sowie eine Erstellung von fehlenden, jedoch notwendigen Bestandsunterlagen sind in gegenständlicher Vereinbarung nicht enthalten. Dies gilt im Besonderen für Vermessungsleistungen.

Vom Auftraggeber werden alle relevanten und ablaufentscheidenden Informationen über Infrastruktureinrichtungen (Versorgungs-, Entsorgungs- und Kommunikationssysteme) rechtzeitig beschafft, damit eine kontinuierliche Leistungserbringung im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes erfolgen kann.

Vor Beginn der Leistungsbearbeitung durch den Auftragnehmer sind seitens des Auftraggebers seine zuständigen Ansprechpartner mit deren Entscheidungsbefugnissen zu benennen, Schnittstellen zu Dritten zu definieren und Verfahrensschritte wie z.B. Verwaltung, Aufbereitung und Weiterleitung von Dateien festzulegen.

### 2.1.) Projektänderungen

Sollten aufgrund von Änderungen des Gesamtkonzeptes Projektänderungen in den gegenständlichen Projekten erforderlich sein, ist eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers über die Kenntnisnahme des Mehraufwandes und die gesonderte Abrechnung erforderlich.

## 3.) Leistungen des Auftragnehmers

Die vereinbarten Leistungen sind in einem beiliegenden detaillierten Honorarangebot angeführt.

## 4.) Leistungsabwicklung & Leistungserbringung

### 4.1.) Subunternehmer des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer kann zur Leistungserbringung andere entsprechend Befugte als Subunternehmer heranziehen und diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Aufträge erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen.

### 4.2.) Leistungstermine

Die vereinbarten Leistungstermine werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber schriftlich festgelegt.

Der Leistungsabschluss tritt ein, wenn die beauftragten Leistungen bzw. Teilleistungen vom Auftragnehmer erbracht und die Schlussrechnung gelegt wurde.

### 4.3.) Nachträgliche Leistungseinschränkung/Leistungsabbruch/Leistungswiderruf

Wird der vereinbarte Leistungsumfang im Laufe der Leistungserbringung vom Auftraggeber nachträglich eingeschränkt, abgebrochen oder widerrufen, erfolgt die Vergütung der eingeschränkten Leistung gemäß § 1168 ABGB.

## 5.) Vereinbarte Vergütung für Nebenkosten

Zusätzliche Nebenkosten, sofern nicht in beiliegender Honorarkalkulation gesondert ausgewiesen oder in der Gesamtangebotssumme bereits enthalten (z.B. km-Gelder, Kopien, Planplots, Plandrucke, Projektparieren, etc.), werden nach tatsächlichem Aufwand entsprechend der Honorarordnung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (HOB 2006) abgerechnet.

Folgende Verrechnungssätze werden vereinbart:

Fahrten	0,42/km	Filefix	€ 0,59	"Durable" Hefter	€ 3,20
Kopie A4 Schwarz-Weiß	€ 0,45	Heftstreifen	€ 0,45	Unibind 1- 5 mm	€ 2,40
Kopie A4 Farbe	€ 0,50	Einbandfolie	€ 0,40	Unibind 7- 9 mm	€ 2,55
Kopie A3 Schwarz-Weiß	€ 0,90	Dokumentenmappe 2,50 cm	€ 17,00	Unibind 12- 18 mm	€ 2,80
Kopie A3 Farbe	€ 1,00	Dokumentenmappe 4,50 cm	€ 18,50	Unibind 21- 24 mm	€ 3,20
Plandruck pro m <sup>2</sup>	€ 23,00	Dokumentenmappe 6,50 cm	€ 20,00	Unibind 30- 36 mm	€ 3,60
Diskette	€ 0,55	Dokumentenmappe 8,50 cm	€ 22,50	Bene Ordner (groß+klein)	€ 3,99
CD	€ 10,60	Trennblätter A4	€ 0,25	Versandtasche	€ 2,70
CD-Hülle (abheftbar)	€ 0,35	Trennblätter klein	€ 0,15	Plastikbinderücken 10 mm	€ 0,12
CD-Hülle (Hartplastik)	€ 0,49	Klebeetiketten A4	€ 0,85	Plastikbinderücken 12 mm	€ 0,17
CD-Hülle (Papier)	€ 0,25	Gummizugmappe	€ 3,99	Plastikbinderücken 14 mm	€ 0,19
160g Papier	€ 0,20	Schnellhefter	€ 0,75		

Detaillierte Kosten für Projektausfertigungen werden je nach Umfang ermittelt.

Sonstige Nebenkosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Bei Fremdleistungen (z.B. Kopieranstalt, etc.) wird auf die Nettosumme ein Regieaufschlag von 15% berechnet.

## 6.) Zusatzleistungen

Für zusätzliche durch den Auftraggeber beauftragte Ingenieurleistungen, welche über den in der Honorarkalkulation angeführten Leistungsumfang hinausgehen, gelangen folgende Stundensätze gemäß dem Basisstundensatz € 80,96 /h (Stand 01.01.2017) zur Verrechnung:

DI	€ 121,44 /h	Zeichner	€ 64,77 /h
Leitender Techniker	€ 93,10 /h	Hilfskraft	€ 52,62 /h
Techniker	€ 80,96 /h		

## 7.) Rechnungs- und Zahlungskonditionen

Die Rechnungslegung nach tatsächlichem Zeitaufwand erfolgt nach Leistungsfortschritt in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Die Schlussrechnung wird nach vollständigem Leistungsabschluss gelegt.

Das Zahlungsziel wird im Angebot gesondert bekanntgegeben. Sämtliche Preise verstehen sich netto exkl. USt. und werden in EURO beglichen.

Die Gewährung eines Skontoabzuges ist grundsätzlich nicht vorgesehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Abzug eines Skontos in einer separaten schriftlichen Vereinbarung oder dem Angebot mit dem Auftraggeber festgelegt.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über den Basiszinssatz gemäß § 456 UGB verrechnet (Basiszinssatz Österreichische Nationalbank). Ebenfalls wird bei der 1. Mahnung ein Bearbeitungsbetrag in der Höhe von € 50,00 und bei der Letzten Mahnung ein Bearbeitungsbetrag in der Höhe von € 100,00 in Rechnung gestellt.

## 8.) Sonstige Regelungen

Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über alle vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.

## 9.) Schutz der geistigen Leistung

Sämtliche geistige Leistungen des Auftragnehmers – insbesondere Pläne, Berechnungen, Konzepte, Lösungen, Methoden und Verfahren, etc. – dürfen durch den Auftraggeber nur für den vereinbarten Zweck oder für abweichende Nutzungen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers verwendet werden.

Gültig ab: 01.01.2017

## 10.) Rücktritt vom Vertrag

Der Rücktritt bzw. die einseitige vorzeitige Auflösung dieses Vertrages ist nur aus wichtigem Grund, der einem der Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen würde, möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

### 10.1.) für den Auftraggeber

- wenn sich der Auftragnehmer fortgesetzt vertragswidrig verhält;
- wenn der Auftragnehmer trotz Nachfristsetzung mit der Leistungserbringung in Verzug ist.

### 10.2.) für den Auftragnehmer

- wenn eine vom Auftraggeber angeordnete Unterbrechung der Leistung länger als 3 Monate dauert, es sei denn, der Auftraggeber übernimmt bis zum Fortfall des Unterbrechungsgrundes die laufenden Kosten entsprechend Punkt 11 dieses Vertrages;
- wenn der Auftraggeber die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung vereitelt.

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

10.3.) Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag oder ein Widerruf übertragener Leistungen aus einem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so gebührt dem Auftragnehmer das gesamte vereinbarte Entgelt unter Abzug der ersparten Aufwendungen bzw. des anderweitigen Erwerbs, wofür pauschal ein Satz von 40% des Entgelts für die bis zum Tage der Vertragsauflösung noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt wird (§ 1168 ABGB).

10.4.) Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag oder ein Widerruf übertragener Leistungen aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die er bis zum Tage des Rücktritts erbracht hat.

## 11.) Aufrechnungsverbot

Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchen Gründen auch immer, ist unzulässig.

## 12.) Urheberrecht

Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an dem vertragsgegenständlichen Werk (z.B. Pläne, Skizzen, Modelle und sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts beim Auftragnehmer. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Bauwerks bzw. des Nachbaus durch Dritte. Nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung erhält der Auftraggeber das Recht, das Werk des Auftragnehmers zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen.

## 13.) Versicherung

Der Auftragnehmer erklärt verbindlich, dass für Schäden infolge Verletzung der den Auftragnehmer nach dieser Vereinbarung treffenden Pflichten eine aufrechte Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € 1,5 Mio. besteht.

## 14.) Verjährung

Die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen nicht vertragsmäßiger Erfüllung und auf Schadenersatz verjähren in 2 Jahren, sofern das Gesetz nicht eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 15.) Nachträgliche Leistungen

Nach der Schlussabnahme zur Feststellung oder zur Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen und zur Überwachung von Gewährleistungsarbeiten erbrachte Leistungen sind gesondert zu vergüten.

## 16.) Rechtswahl und Gerichtsstand – Außergerichtliche Streitbeilegung

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Allfällige Rechtsstreitigkeiten sind vor dem ordentlichen, sachlich zuständigen Gericht auszutragen.

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird vereinbart, Streitigkeiten vorerst durch ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren abzuhandeln.